



**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER
MICHELIN REIFENWERKE AG & CO.
KGAA**

**FÜR SERVICELEISTUNGEN DER
SERVICE-PARTNER IM BEREICH
MICHELIN SERVICES & SOLUTIONS**

DEUTSCHLAND/ÖSTERREICH

STAND: MÄRZ 2025

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für Serviceleistungen der Service-Partner im Bereich Michelin Services & Solutions der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA (im Folgenden „**Michelin**“, „wir“ oder „uns“) und liegen allen Vereinbarungen und Angeboten in diesem Rahmen zugrunde. Sie gelten durch Annahme des Angebots durch von Michelin autorisierten Reifenhändlern, Werkstätten und Kooperationsgesellschaften (im Folgenden „**Service-Partner**“) als anerkannt.

Diese Vereinbarung enthält die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA für das Ersatzgeschäft (Neureifen, Runderneuerung, Services und Ankauf von Karkassen) Deutschland/Österreich in ihrer jeweils aktuellen Fassung (im Folgenden „**Allgemeine Geschäftsbedingungen Ersatzmarkt**“). Diese sind abrufbar unter www.michelin.de bzw. www.michelin.at. Alle Modalitäten zum Rückkauf von Reifen sind in der Anlage Rückkaufkonditionen geregelt.

Es gelten außerdem durch diesen Verweis die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Michelin-Gruppe (im Folgenden „**Allgemeine Einkaufsbedingungen**“), die unter <https://purchasing.michelin.com/fr/document-area/conditionofpurchase/> zu finden sind, sowie alle Aktualisierungen dieser Bedingungen, es sei denn, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen stehen im Widerspruch zu nicht dispositiven geltenden Rechtsvorschriften. Die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen Definitionen gelten auch für diese Vereinbarung.

Ergänzende, entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen eines Service-Partners oder eines Kunden gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen; sie gelten nur, wenn und soweit sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden.

2. Reifen- und Servicemanagement im Bereich MICHELIN Services & Solutions

Michelin übernimmt das Reifen- und Servicemanagement an Fahrzeugen von Transport-, Logistik- und Vermietungsunternehmen für Kunden im Bereich Services & Solutions (im Folgenden „**Kunde**“) und tritt in diesen Flotten als Hauptvertragspartner auf. Michelin hat mit seinen Kunden vereinbart, sie an Service-Partner zu vergeben, unter der Bedingung, dass die erbrachten Leistungen von gleicher Qualität sind wie die, die bestünden, wenn Michelin seine eigenen Mittel in Form von Personal und Werkzeugen einsetzen würde.

Gegenstand und Ziel der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Michelin, Kunde und Service-Partner ist durch den Einsatz von Reifen der Marken der Michelin-Gruppe eine kontinuierliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Fahrzeugflotte des Kunden zu erreichen. Hierzu sollen in allen Bereichen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bereifung der Vertragsfahrzeuge stehen (Verwaltung,



Erstausrüstung, Ersatzbedarf, Pflege und Wartung von Reifen, Verwendung von Altreifen, usw.), für ihre Fahrzeuge wirtschaftliche Lösungen erarbeitet und umgesetzt werden.

Service-Partner erbringt die von Michelin geforderten Leistungen gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen zu den in der Anlage zum Servicepartnervertrag „**Service-Preisliste**“ ausgewiesenen Preisen.

Die jeweiligen Kunden wählen aus einem Leistungsumfang verschiedener Basisleistungen. Zur Ausführung der Wartung der Reifen und weiteren Serviceleistungen an den Kundenfahrzeugen im Rahmen der mit Kunde vereinbarten Basisleistungen beauftragt Michelin Service-Partner. Zu den Leistungen zählen u.a.:

- **die Bereitstellung neuer oder runderneuerter Reifen bzw. die Wiederverwendung gebrauchter Reifen (soweit verkehrstauglich und nicht durch Kundenwunsch ausgeschlossen);**
- **Serviceleistungen im Rahmen Wechsel, Wartung, Pflege und Überprüfung dieser Reifen;**

Details zu den vertragsgegenständlichen Leistungen werden im Servicepartner-Vertrag sowie in dessen Anlagen geregelt.

Die Beauftragung des Service-Partners zur Durchführung dieser Basisleistungen erfolgt durch Abruf von Michelin (turnusmäßige Leistungen für Kunde) oder durch Kunde (alle weiteren Leistungen entsprechend dem Vertrag mit dem Kunden).

Geeignete Service-Partner werden nach generellen Voraussetzungen zur Ausübung der Serviceleistungen, nach qualitativen Parametern und unter Berücksichtigung des Kundenwunsches (insbesondere hinsichtlich der kundenseitigen Qualitäts-Anforderungen) durch Michelin benannt und autorisiert. Generelle Voraussetzungen sind, insbesondere aber nicht abschließend, in der Branche übliche technische Ausstattungen, Vorrichtungen und Gegebenheiten zur Erbringung von Serviceleistungen an Kundenfahrzeugen in der notwendigen Qualität sowie die Befähigung des Personals hierzu.

Die qualitativen Parameter sind in ihrer derzeit aktuellen Form in der Servicepartnervertrags-Anlage „Allgemeine Arbeitsanleitung Service-Partner“ (im Folgenden „**Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung**“) beschrieben. Michelin behält sich vor, diese qualitativen Parameter zukünftig nach objektiven Kriterien anzupassen.

Michelin ist berechtigt, die Kundenfahrzeuge jederzeit und ohne Begründung auf einen anderen Service-Partner zu übertragen. Eine Pflicht zur Beauftragung seitens Michelin bzw. die Garantie einer bestimmten Anzahl an Aufträgen an den Service-Partner besteht nicht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Michelin dem Service-Partner keine Exklusivität einräumt, so dass es Michelin freisteht, Dienstleistungsverträge mit Wettbewerbern des Service-Partners oder mit Dritten, die gleichwertige Dienstleistungen erbringen, abzuschließen.

3. Pflichten von Michelin

Michelin nennt seinen Kunden geeignete Service-Partner zur Ausführung der vereinbarten Leistungen und verwaltet den kommerziellen und technischen Kontakt mit seinen Kunden. Die endgültige Entscheidung über die Auswahl der Service-Partner obliegt ausschließlich Michelin und erfolgt anhand objektiver Kriterien (sowohl generelle Voraussetzungen (siehe oben, Artikel 2) zur Auswahl als auch durch die Bewertung der durchgeföhrten Leistungen (siehe Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung)).

Michelin beauftragt die Service-Partner und liefert diesen bei Bedarf die zu nutzenden Reifen, spricht Empfehlungen hinsichtlich Marke, Reifen und des Reifendrucks aus und hält eine aktualisierte Liste der zu betreuenden Fahrzeuge vor. Diese Liste ist im Fuhrparkmanagementsystem INCENTER (im Folgenden: „**INCENTER**“) verfügbar und kann vom Service-Partner jederzeit eingesehen werden. Ebenso werden die Informationen zu Reifendimension, Reifenprofil, Luftdruckempfehlungen usw. durch die zuständigen Kundenbetreuer auf Filialebene zur Verfügung gestellt. Sie sind für Service-Partner verbindlich. Weitere Details siehe Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung.

Michelin ermöglicht dem Service-Partner den Zugang sowie die Nutzung von INCENTER, die Bereitstellung eines Nutzerprofils in INCENTER und eine entsprechende Einweisung. Zugang zu INCENTER erfolgt online unter: mscp.tyrecheck.com/fleet-check. Alle existierenden Schnittstellen zwischen dem Erfassungssystems des Service-Partners und INCENTER werden im Folgenden unter dem Begriff INCENTER zusammengefasst.

Michelin stellt dem Service-Partner die Kontakte zur Verfügung, die er bei Fragen zur Abwicklung von Services, der Erfassung der Services, zu INCENTER, zur Reifenbestellung und der Abrechnung von Leistungen kontaktieren kann (siehe Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung).



Die Servicequalität der Leistungen seitens des Service-Partners prüft Michelin regelmäßig. Es werden Inspektionen und Audits durchgeführt (s. Ziffer 4.8). Michelin kommuniziert regelmäßig mit dem Service-Partner über die Qualität der erbrachten Leistungen.

Entspricht die Qualität der erbrachten Leistungen nicht den vereinbarten Anforderungen (s. Ziff. 4.1), oder wenn sonstige Umstände eintreten, die dies erforderlich machen, behält sich Michelin vor, seinen Kunden einen anderen Service-Partner zuzuordnen.

4. Pflichten des Service-Partners

4.1. Allgemeine Pflichten bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen

Service-Partner führt eigenverantwortlich die Leistungen entsprechend der zwischen Michelin und Kunde bestehenden Vereinbarungen durch. Service-Partner haftet allgemein für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen und die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen auch für die Leistungen durch seine Service-Center aus dem Vertrag mit Michelin.

Maßgeblich ist für Service-Partner zur Durchführung seiner vertraglichen Pflichten die Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung. Service-Partner verpflichtet sich, dem beteiligten Fachpersonal korrekte Informationen zur Verfügung zu stellen, neue Mitarbeiter zu schulen und sie zur Einhaltung der Allgemeinen Arbeitsanleitung zu verpflichten.

Service-Partner hält die zwischen Michelin und dem Kunden festgelegte Häufigkeit der Fahrzeuginspektionen ein. Die Häufigkeit der Inspektionen bezieht sich auf das Fahrzeug und nicht auf die Besichtigung des Standorts. Wenn die Häufigkeit beispielsweise 90 Tage beträgt, muss jedes Fahrzeug alle 90 Tage (4-mal im Jahr) besichtigt werden. Der Service-Partner ist verpflichtet, die Anweisungen von Michelin hinsichtlich der Marke, des Sortiments und des Reifenfülldrucks, die je nach Fahrzeugtyp und Nutzung zu verwenden sind, zu befolgen.

Service-Partner prüft die Berechtigung des Kunden und die technische Notwendigkeit der auszuführenden Serviceleistungen.

Zudem unterstützt Service-Partner die wirtschaftliche Abwicklung der Kunden-Verträge durch den vorrangigen Verbau von Gebrauchtreifen. Service-Partner stellt sicher, dass gebrauchte, eingelagerte Reifen schnellstmöglich und vorrangig wieder verbaut werden. Hierbei werden wiederum die am längsten gelagerten Gebrauchtreifen vorrangig verbaut. Im Falle fehlender Informationen ist Michelin unverzüglich zu kontaktieren. Sämtliche hiervon abweichende Handlungen des Service-Partners bedürfen der Freigabe durch Michelin.

Service-Partner darf keine Reifen auf das Fahrzeug montieren, wenn diese Montage:

- gegen eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie des Servicepartner-Vertrags (inklusive aller zugehörigen Anlagen) verstößt;
- die geltenden Vorschriften für die Nutzung des Fahrzeugs oder die Art und Weise, wie Reifen am Fahrzeug zu montieren sind, nicht einhält.

Service-Partner wird keine Konkurrenzprodukte auf die, ihm anvertrauten Fahrzeuge montieren (gebrauchte Reifen, Neureifen oder andere), ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Michelin zu der Marke und/oder dem Typ/Reifen, die/der montiert werden soll vor Montage unter der konkreten Benennung des zu montierenden Reifens einzuholen.

Service-Partner stellt sicher, dass die Arbeiten fach-, sachgerecht und wirtschaftlich ausgeführt werden, sowie dass die jeweils aktuellen Fachregeln und Gesetze beachtet werden. Dies gilt insbesondere für alle gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz. Außerdem stellt er die bei ihm vorhandenen Betriebsmittel, die zur Erfüllung der erforderlichen Leistungen notwendig sind (z.B. Strom-, Druckluft- oder Wasserzugang) ohne Berechnung zur Verfügung.

Service-Partner gewährt Michelin bzw. Kunde sowie von diesen beauftragte Vertreter innerhalb seiner Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen, Werkstätten und Lagern.

Michelin behält sich Änderungen hinsichtlich der zu betreuenden Kunden, deren Fahrzeuge sowie zum Inhalt der zu erbringenden Leistungen jederzeit vor.

Luftdruckkontrollsysteme (RDKS – Reifen-Druck-Kontroll-Systeme, RDC, RDK, oder engl. TPMS - Tire Pressure Management Systems) sind nicht Bestandteil der Leistungen, die Michelin in seinen Verträgen den Kunden von Michelin Services & Solutions anbietet. Wenn der Service-Partner Tätigkeiten im Zusammenhang mit RDKS/TPMS gegenüber dem Kunden vornimmt, werden diese Serviceleistungen nicht über Michelin abgerechnet. Dies ist seitens des Service-Partners gegenüber dem Kunden offen zu legen. Nimmt der Service-Partner auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung RDKS/TPMS-Leistungen gegenüber dem Kunden vor, so darf hiervon die vom hiesigen Vertrag umfasste Leistung nicht beeinträchtigt werden. Service-Partner ist für Leistungen im Zusammenhang mit RDKS/TPMS alleinig verantwortlich und haftet dann für Schäden, die in der Folge entstehen.

4.2. Reifenlager-Bestand

Michelin liefert die seitens Service-Partner benötigten Reifen bei rechtzeitiger Bestellung vorausgesetzt einer ausreichenden Verfügbarkeit. Michelin übernimmt keine Gewähr für Verfügbarkeiten einzelner Reifenmodelle.

Service-Partner lagert in seinem eigenen Lager Reifen ein, die entweder in seinem Eigentum stehen (vgl. im Folgenden unter 4.2.1), die im Eigentum von Michelin stehen (vgl. im Folgenden unter 4.2.2.) oder die im Eigentum von Kunde stehen (vgl. im Folgenden unter 4.2.3.):

4.2.1. Lagerung von im Eigentum von Service-Partner stehenden Reifen

Service-Partner hält zur Erfüllung der zwischen Michelin und Kunde vereinbarten Reifenlieferung die entsprechenden LKW und PKW/LLKW-Neureifen sowie runderneuerte Reifen der Michelin-Gruppe vor. Die Reifen sind während der Lagerung Eigentum von Service-Partner. Service-Partner stellt durch eine geeignete Planung und Organisation die Reifenverfügbarkeit an den oben genannten Reifen sicher. Ist diese nicht gewährleistet, kann Michelin den Kunden an einen anderen Service-Partner verweisen, der den Ersatzbedarf erfüllen kann.

Im Falle der Beauftragung (vgl. oben unter Ziffer 3) liefert Service-Partner die Reifen an Kunde. Mit Montage der Reifen durch Service-Partner kauft Michelin diese Reifen von Service-Partner zum gemäß in der Anlage zum Servicepartner-Vertrag „Rückkaufkondition“ vereinbarten Preis. Damit geht das Eigentum an den Reifen von Service-Partner auf Michelin über. Service-Partner stellt nach der Montage von Reifen den mit Michelin festgelegten Reifenlager-Bestand wieder her, indem er bei Bedarf rechtzeitig LKW und PKW/LLKW-Neureifen sowie runderneuerte Reifen bei Michelin nachbestellt.

4.2.2. Lagerung von im Eigentum von Michelin stehenden Reifen

Service-Partner lagert im Eigentum von Michelin stehende Gebrauchtreifen (wiederverwendbare Reifen vor Erreichung der Mindestprofiltiefe, nachschneidefähige Reifen und vorübergehend nicht mehr nutzbare Reifen) kostenfrei ein. Service-Partner muss über einen eigenen Bereich für die ordnungsgemäße Lagerung von Michelin-eigenen Reifen verfügen. Michelin ist berechtigt, über die Verwendung der Gebrauchtreifen jederzeit zu verfügen und diese einem anderen Verwendungszweck zuzuführen oder zurückzunehmen. Bei Verfügbarkeit eines adäquaten Gebrauchtreifens ist dieser stets vorrangig durch Service-Partner zu verbauen. Andernfalls behält sich Michelin die Geltendmachung einer Entschädigung vor (vgl. Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung).

In besonderen Fällen werden von Michelin direkt an Kunden gelieferte Neureifen bzw. runderneuerte Reifen beim Servicepartner eingelagert, diese stehen im Eigentum von Michelin.

4.2.3. Lagerung von im Eigentum des Kunden stehenden Reifen

Die Kunden von Michelin führen ein eigenes Notfalllager mit Kompletträder in ihrem Eigentum. Kunde kann die Montage von Kompletträder auf in seinem Eigentum stehende Felgen für das Notfalllager bei Service-Partner im eigenen Namen und auf eigene Kosten beauftragen. Dabei trifft der Service-Partner die Reifen- und Felgenauswahl zur Komplettrad-Konfiguration. Service-Partner stellt sicher, dass das Notfalllager in Absprache mit Kunde mit angemessenem Bestand ausgestattet und geführt wird. Kunde ist dem Service-Partner zur Zahlung der Rechnung aus Montageleistung verpflichtet.

4.2.4. Weitere Anforderungen an die Lagerung von Reifen

Die Reifen aus Ziffer 4.2.2 und 4.2.3. verbleiben während der Lagerung beim Service-Partner im Eigentum von Michelin bzw. Kunde. Die Entstehung von Vermieter- oder sonstigen Pfandrechten wird ausgeschlossen. Sollte Servicepartner sich bei Dritten zur Lagerung eingemietet haben, so ist diesem Dritten das Fremdeigentum von Reifen vor Einbringung anzuseigen,

Ausdrücklich vereinbart ist, dass der Service-Partner in seiner Eigenschaft als Hüter der Sache für jedes Verschwinden, jede Zerstörung oder Beschädigung von Produkten, die Michelin gehören, haftet. Jeder Verlust und/oder jede Beschädigung des Lagerbestands wird von Michelin gemäß der in Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung aufgeführten Berechnungsformel in Rechnung gestellt. Service-Partner informiert Michelin bzw. Kunde unverzüglich bei Beschädigung oder Verlust der Reifen. Zudem hat Service-Partner Michelin bzw. Kunde unverzüglich zu informieren, falls eine Pfändung oder anderweitige Beeinträchtigung der Eigentums- oder sonstiger Sicherungsrechte von Michelin bzw. Kunde an den Reifen durch Dritte droht oder gegeben ist und diese Rechte den Dritten gegenüber zu bestätigen. Service-Partner ist nicht berechtigt, die Reifen, an denen Michelin bzw. Kunde Eigentum hat, an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen bzw. zu übertragen.

Service-Partner hält für die Einlagerung der Reifen ausreichenden und dafür geeigneten Lagerraum (insbes. trocken und dunkel, s. Details in der Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung) vor. Service-Partner kommt seiner Sorgfaltspflicht im Umgang und der Verwahrung der Gebrauchtreifen bzw. Kompletträder (insbes. Diebstahlschutz, Brandschutz) gegenüber Michelin bzw. Michelin -Kunde nach. Service-Partner sorgt dafür, dass die Reifen, die Eigentum von Michelin bzw. Michelin -Kunde sind, nach Michelin bzw. jeweiligen Michelin -Kunde identifizierbar sowie gut sichtbar gekennzeichnet getrennt von anderen Sachen und damit jederzeit aussichtbar aufbewahrt werden.

Service-Partner gewährleistet eine logistisch saubere Bestandsführung (insbesondere Bestandsermittlung bei Ein- und Auslagerung sowie die Abbildung der Lagerung gemäß Ziffer 4.2.2 und 4.2.3. in den IT-Systemen (INCENTER)). Zur Bestandskontrolle führt Service-Partner selbstständig und in bestimmten Fällen auch mit Michelin regelmäßige Inventuren (mindestens 2-mal im Jahr) durch (Inventurbericht an Michelin bzw. Michelin -Kunde). Im Falle von Bestandsabweichungen behält sich Michelin bzw. Michelin-Kunde die Geltendmachung der Differenz entsprechend dem Restwert vor.

Servicepartner ermächtigt Michelin, jederzeit nach vorheriger Ankündigung eine eigene Überprüfung der Bestände der Michelin Reifen im Lager (Eigentum Michelin) durchzuführen. Diese Bestandsprüfung (Inventur) wird dokumentiert und durch einen Vertreter des Service-Partners und Michelin unterschrieben.

4.3. **Zuständigkeit und Kommunikation gegenüber dem Kunden**

Michelin übernimmt den gesamten Geschäftsverkehr mit den Kunden, insbesondere Entscheidungen und Bedingungen für die Wartung neuer Vertragsfahrzeuge, Erinnerung hinsichtlich nicht fristgerecht vorgeführter Vertragsfahrzeuge und Regelung eventueller kommerzieller Probleme. Service-Partner unterstützt die aktive Geschäftsbeziehung durch eine stets wohlwollende Haltung gegenüber Michelin im Außenverhältnis.

Service-Partner kontrolliert die Bereifung der Vertragsfahrzeuge und informiert Michelin unverzüglich über etwaige Mängel dieser Fahrzeuge, die sich u.a. durch übermäßigen Reifenverschleiß zeigen.

Auch bei Belangen, die allein das Verhältnis zwischen Service-Partner und Kunde betreffen, informiert Service-Partner unverzüglich Michelin.

4.4. **Reparatur und Nachschneiden von demontierten Reifen**

Notwendige Reparaturarbeiten inklusive Heißreparatur / Vulkanisierung sind solche, die wirtschaftlich vertretbar und vom jeweiligen Kunden akzeptiert sind. Solche werden nach den jeweils neuesten technischen Anforderungen durchgeführt. Die Frage der Wirtschaftlichkeit einer Reparatur ist mit Michelin abzustimmen (Restwert höher als Reparaturkosten). Die Letztentscheidung liegt bei Michelin.

Sofern eine weitere Nutzung von abgefahrenen Michelin LKW Neu- oder REMIX Reifen rechtlich und tatsächlich möglich und wirtschaftlich ist, sind diese Reifen entsprechend der technischen Anforderung nachzuschneiden und schnellstmöglich wieder zu verbauen. Bei Fragen zur Wirtschaftlichkeit ist Michelin zu konsultieren.

Wettbewerbsreifen dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch Michelin nachgeschnitten und wieder eingesetzt werden (weitere Details siehe auch Allgemeine Arbeitsanleitung).

4.5. **Altreifen und gebrauchte Reifen**

„Altreifen“ bezeichnet einen demontierten (gebrauchten) Reifen, der nicht mehr einsetzbar ist, weil er entweder abgefahren oder aufgrund seines Zustands nicht mehr reparierbar ist.

Demontierte „gebrauchte Reifen“ sind solche, die weiter verwendet werden können (inklusive erforderliches Nachschneiden / erforderliche Reparatur). Diese sind entsprechend der Abschnitte 4.2.2 und 4.4 zu behandeln und zu lagern.

Service-Partner sortiert die demontierten Altreifen wie folgt:

- Reifen, die abgefahren sind und nicht nachgeschnitten werden können (1)
- Reifen, die **vorzeitig demontiert** wurden und eine Beschädigung aufweisen, die den Reifen für die Weiterfahrt ungeeignet macht (2).

LKW-Altreifen zu (1): Michelin organisiert die Abholung von LKW-Altreifen selbst oder durch einen von Michelin beauftragten Dritten. Die Abholung erfolgt, sobald Service-Partner Michelin die entsprechende Information gegeben hat. Jedem abzuholenden Reifen ist vom Service-Partner ein ausgefüllter Altreifen / Karkassen-Begleitschein beizufügen. Michelin behält sich vor, diese Altreifen zu überprüfen und danach über ihre weitere Verwendung zu entscheiden. Altreifen, die Michelin von Service-Partner nicht zur Verfügung gestellt werden können, werden Service-Partner entsprechend der in der Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung vereinbarten Restwertberechnung in Rechnung gestellt. LKW-Altreifen, die nicht durch Michelin abgeholt werden, werden durch Service-Partner in eigener Verantwortung sachgemäß und sorgfältig nach den Vorschriften des Gesetzgebers, wie insbesondere nach den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, entsorgt durch Übergabe an eine zertifizierte Entsorgungsanlage. Der entsprechend den Vorgaben in der Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung ausgefüllte Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung ist Michelin auf Nachfrage vorzulegen.

LKW-Altreifen zu (2): Jeder vor seiner völligen Abnutzung vorzeitig demontierte Reifen wird durch Michelin einer technischen Überprüfung unterzogen, um die Art der Beschädigung zu analysieren. Die Abholung seitens Michelin erfolgt erst nach dieser Untersuchung. Service-Partner informiert Michelin unmittelbar und unaufgefordert über jeden vorzeitig demontierten Reifen. Michelin behält sich vor, Service-Partner die

Restwerte von beschädigten Reifen in Rechnung zu stellen, sofern Michelin nicht von Service-Partner binnen eines Monats über die Demontage informiert wurde und der Reifenrestwert deshalb nicht an den Kunden weiterberechnet werden kann (Restwertberechnung siehe Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung). Vorzeitig demontierte Reifen werden in INCENTER erfasst durch die Demontage zum „Auffälligen Bestand“ (hierdurch wird Michelin informiert).

Zur Überprüfung der vorzeitig demontierten Reifen durch Michelin und zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Wiederverwendung sind diese getrennt und gut markiert zu lagern. Die Reifen sind gut sichtbar zu beschriften (Reifenkreide) mit „DTR“ (für Damagede tire report) und dem Kennzeichen des Fahrzeugs. Alle anderen Angaben sind bei der Erfassung der Demontage in INCENTER entsprechend der Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung einzugeben (z.B. Restprofiltiefe, Seriennummer, KM-Stand bei Demontage, Kunde...).

Altreifen von PKW- und LLKW-Reifen werden durch Service-Partner in eigener Verantwortung sachgemäß und sorgfältig nach den Vorschriften des Gesetzgebers, wie insbesondere nach den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, entsorgt durch Übergabe an eine zertifizierte Entsorgungsanlage. Auf Verlangen von Michelin weist Service-Partner dies entsprechend den Vorgaben in der Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung nach. Als Entsorgungsvergütung erhält der Service-Partner einen Betrag entsprechend der gültigen Service-Preisliste. Michelin behält sich vor, die Entsorgung jederzeit selbst durchzuführen. Michelin informiert den Service-Partner hierüber rechtzeitig schriftlich.

4.6. **Verfahren für den bei der Montage oder Demontage durch den Service-Partner beschädigten Artikel**

Die von Service-Partner infolge einer unsachgemäßen Montage, Demontage oder einer unsachgemäßen Reparatur beschädigten Reifen werden, wenn sie nicht wiederverwendbar sind, von Michelin dem Service-Partner entsprechend der Restwertberechnung (siehe Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung) in Rechnung gestellt.

Zur Begutachtung dieser Altreifen durch Michelin sind diese gekennzeichnet vor Ort zur Verfügung zu stellen. Nach der Begutachtung durch Michelin werden diese Reifen in Abstimmung durch Michelin abgeholt oder sind sachgerecht zu entsorgen (siehe auch Punkt 4.5).

4.7. **Einsatz von Drittkräften / Hauptunternehmerhaftung**

Setzt Service-Partner zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Drittkräfte oder Unterauftragnehmer ein, hat er vorher eine schriftliche Zustimmung von Michelin einzuholen. Michelin wird diese Zustimmung in der Regel nicht verweigern, wenn Service-Partner nachweist, dass diese Drittkräfte sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht in der Lage sind, die ihr zugedachten Aufgaben entsprechend den Anforderungen zuverlässig und ordnungsgemäß zu erfüllen.

Service-Partner verpflichtet sich, alle ihm aus dem Auftrag obliegenden Verpflichtungen auch den Drittkräften schriftlich aufzuerlegen und gewährleistet den Nachweis und die Überprüfung durch Stichproben darüber, dass die Drittkräfte ihren Verpflichtungen nachkommen. Service-Partner haftet für die von seinen Drittkräften erbrachten Leistungen.

Service-Partner stellt Michelin von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme für Schäden und Ereignisse frei, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung durch Drittkräfte zurechenbar entstanden sind. Im Falle einer Inanspruchnahme von Michelin durch Dritte für oben genannte Schäden und Ereignisse stellt Service-Partner Michelin schadlos.

Service-Partner stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Arbeitnehmenden einschließlich der Drittkräfte im Besitz eines gegebenenfalls erforderlichen Aufenthaltstitels mit Arbeitserlaubnis sind. Er wird diese Michelin auf Verlangen nachweisen. Service-Partner prüft bei der Beauftragung von Drittunternehmen im Rahmen dieses Auftrages selbst stichprobenartig die Identität und das Vorliegen eines gültigen Aufenthaltstitels mit Arbeitserlaubnis der zum Einsatz kommenden Mitarbeitenden des Drittunternehmens und dokumentiert das Ergebnis dieser Überprüfungen.

Michelin ist berechtigt, sich durch stichprobenartige Prüfungen davon zu überzeugen, dass die von Service-Partner eingesetzten Mitarbeitenden über einen gültigen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis verfügen. Das gilt auch für die von Service-Partner eingesetzten Drittkräfte. Service-Partner stellt Michelin im Innenverhältnis von allen Kosten frei, die Michelin dadurch entstehen, dass er – wenn auch nur fahrlässig – Arbeitnehmer oder Drittkräfte ohne gültigen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis einsetzt.

Service-Partner ist verpflichtet, die beschäftigten Mitarbeitenden entsprechend den gesetzlichen, tariflichen sowie sonstigen zwingenden Vorschriften, insbesondere des Mindestlohngesetzes, zu beschäftigen. Insbesondere ist der Auftragnehmende verpflichtet, für die beschäftigten Arbeitnehmenden ordnungsgemäß Sozialversicherungen abzuschließen und entsprechende Beiträge abzuführen.

4.8. **Überprüfung Servicequalität und Konsequenzen**

Michelin überprüft fortlaufend die Servicequalität von Service-Partner und bewertet diese anhand der seitens der von Michelin separat kommunizierten Qualitätsindikatoren (Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung). Darüber hinaus untersucht Michelin den Zustand der zurück gelieferten Altreifen und führt Audits im



Fuhrpark der Kunden und bei Service-Partner bzgl. des im Eigentum von Michelin bestehenden Gebrauchstreifenbestandes durch.

Bei Nichteinhaltung der Qualitätsvorgaben und/oder vereinbarten Arbeitsweisen behält sich Michelin vor, Service-Partner die vereinbarte Entschädigung sowie die weiteren entstandenen Schäden in Rechnung zu stellen, sowie über die Einbindung eines neuen Service-Partners bei Kunde zu befinden. Die Entschädigung wird mit Geltendmachung von Michelin sofort zur Zahlung fällig. Service-Partner steht der Nachweis eines geringeren Schadens zu.

Die vertraglich vereinbarte Häufigkeit der Fahrzeuginspektionen („**Fleet check**“) durch Service-Partner bei den Kunden ist ein zentraler Qualitätsindikator. Fahrzeuginspektionen bilden die Basisarbeit zur Identifikation von Bedarfen und sind regelmäßig sowie gleichmäßig über das Jahr verteilt durchzuführen. Sind Fahrzeuge für die regelmäßige Fahrzeuguntersuchung durch den Service-Partner nicht erreichbar (ungesehene Fahrzeuge), unterrichtet der Service-Partner selbstständig und nachvollziehbar den Kunden, um die Inspektion unverzüglich zu ermöglichen.

Zur Überprüfung der Qualitätsindikatoren beim Service-Partner behält sich Michelin vor, regelmäßige, auch unangekündigte, Überprüfungen („**Audits**“) beim Service-Partner durchzuführen. Service-Partner ermöglicht es, Michelin diese Überprüfungen innerhalb der Geschäftszeiten durchzuführen. Basierend auf den Ergebnissen der Audits werden gemeinsam Aktionspläne zur Verbesserung der notwendigen Indikatoren erstellt und abgearbeitet. Details zu den Audits werden im Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung beschrieben.

Details zu den Qualitätsindikatoren und Entschädigungen werden in der Anlage Servicepreisliste geregelt.

4.9. **Vertraulichkeit**

Service-Partner verpflichtet sich, sämtliche erhaltenen unternehmensinternen Informationen und den Inhalt der Aufträge sowie insbesondere die preislichen Vereinbarungen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

5. Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

5.1 **Preise**

Die zwischen Michelin und Service-Partner vereinbarten Leistungen (s. Ziff. 2) werden zu den in den Servicepartner-Vertragsanlagen Anlage Servicepreisliste und Anlage Rückkaufkondition vereinbarten Preisen für Reifen, Service und Pannen vergütet. Alle Service-Preise sind Festpreise und enthalten sämtliche Kosten und Nebenkosten wie insbesondere Kleinteile, Hilfsmittel, Schmiermittel, Montagezubehör. Die Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

5.2 **Gültigkeit der Preise und Preisanpassung**

Die Geltungsdauer der Preise ist in der Anlage Servicepreisliste und Anlage Rückkaufkondition festgelegt. Michelin behält sich vor, diese Preise regelmäßig am Marktneuau zu überprüfen und diese ggfs. anzupassen. Hierüber informiert Michelin Service-Partner rechtzeitig. Michelin behält sich vor, Preiserhöhungen von Lieferanten (sowohl Lieferanten im Reifengeschäft, als auch Lieferanten Geschäft von Michelin Services & Solutions) unmittelbar an Service-Partner weiterzureichen.

5.3 **Änderungen wirtschaftlicher oder gesetzlicher Art**

Für den Fall, dass sich die technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Auftragerteilung herrschten, in dem Maße ändern, dass das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht beeinträchtigt wird, werden Michelin und Service-Partner umgehend gemeinsam Lösungen erarbeiten, die eine Wiederherstellung des ursprünglichen wirtschaftlichen Gleichgewichtes und damit eine Fortsetzung der Leistungen ermöglichen.

Sollten neue gesetzliche oder steuerliche Bedingungen in Kraft treten, die zu veränderten Kosten führen, ist Michelin berechtigt, diese Preisänderungen an Service-Partner weiterzugeben.

5.4 **Erfassung der erbrachten Services und Rechnungsstellung**

Service-Partner überprüft die zu erbringenden Services in INCENTER für das spezifische Kundenfahrzeug und führt anschließend die Serviceleistungen am Vertragsfahrzeug durch.

Service-Partner erfasst unmittelbar nach jeder Leistung entsprechend der Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung die erbrachten Services in INCENTER. Service-Partner stellt die Erfassung in INCENTER im Durchschnitt innerhalb von 3 Werktagen sicher. In Ausnahmefällen kann die Erfassung durch das Authorization Management Team vorgenommen werden.

Nach Erfassung der Serviceleistungen in INCENTER erhält Service-Partner eine Service Request Purchase Nummer (im Folgenden „SRP-Nummer“).

Der Service-Partner oder das Service Center stellt pro Monat eine Rechnung pro Bestellschein aus, in der die Menge nach Art der durchgeführten Wartungsarbeiten aufgeschlüsselt ist. Der für jede Leistung vereinbarte Preis ist in den Vertragsanlagen Servicepreise und Rückkaufkondition aufgeführt. Nachteile, die durch unvollständige Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Service-Partners. Weitere Details siehe Anlage Allgemeine Arbeitsanleitung.

Die Rechnung ist auf folgende Rechnungsadresse auszustellen:

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
Michelinstr. 4
76185 Karlsruhe
Deutschland
USt.-IdNr. DE811131903 (Deutschland)
USt.-IdNr. ATU58126548 (Österreich)

und zusammen mit der übermittelten SRP-Nummer per E-Mail als PDF an folgende Adresse michelin.invoice.europe@pdf.basware.com zu senden.

5.5 Zahlungsbedingungen

Eingehende Rechnungen werden von Michelin wie folgt bezahlt:

Die Zahlung ist innerhalb von 45 Tagen zum Monatsende nach Rechnungseingang, nicht jedoch vor Erbringung und Abnahme der Leistung sowie Vorlage der erforderlichen Dokumentation per Banküberweisung ohne Skonto fällig. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Prüfung der Rechnung durch Michelin. Eine Zustimmung zum Lastschriftverfahren wird nicht erteilt.
Soweit Michelin offene Gegenforderungen an den Service-Partner hat, behält sich Michelin vor, diese Forderungen gegen die an den Service-Partner zu leistenden Zahlungen aufzurechnen.

Von Michelin nicht autorisierte Serviceleistungen gegenüber dem Kunden werden von Michelin nicht übernommen. Ohne Freigabe wird eine Beauftragung im Namen und auf Rechnung von Michelin nicht wirksam. Diese Serviceleistungen muss der Service-Partner direkt mit dem Kunden abrechnen. Entstandene Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

- 5.6 Michelin behält sich vor, Rechnungen, die den vereinbarten und umsatzsteuerlichen Anforderungen (§ 14 UStG) nicht entsprechen sowie verfristete Rechnungen, unbearbeitet auf Kosten des Service-Partners zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gestellt. Michelin behält sich zudem vor, die dadurch fehlende Möglichkeit der Weiterberechnung an die Kunden dem Service-Partner in Rechnung zu stellen und mit den laufenden Forderungen von Michelin an Service-Partner umgehend zu verrechnen oder den Ausgleich per Gutschrift von Service-Partner einzufordern. Gleichermaßen gilt für bereits vergütete Serviceleistungen, die sich im Rahmen der nachträglichen sachlichen Prüfung als nicht freigegeben, nicht angewiesen oder nicht vereinbart erweisen. Derartige Leistungen werden nicht vergütet.
- 5.7 Service-Partner erstellt und übermittelt uns auf Verlangen elektronische Originalrechnungen und -gutschriften (im Folgenden „e-Rechnungen“), die den gesetzlichen Anforderungen an e-Rechnungen, insbesondere der EU-Rechnungsrichtlinie 2010/45/EU und des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Die e-Rechnungen sind als .pdf zu erstellen und an einen von uns beauftragten Dienstleister zu senden. Wir teilen Service-Partner die Adresse des Dienstleisters und den Archivierungsstandort mit. Änderungen teilt uns Service-Partner unverzüglich mit.
- 5.8 Forderungen gegen Michelin dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Michelin abgetreten werden. Der Service-Partner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen Aufrechnung erklären. Abzüge, wie insbesondere Gutschriften, die nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, werden nicht anerkannt.

6. Geltungsdauer dieser Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen im Bereich Michelin Services & Solutions zwischen Service-Partner und Michelin in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Regelungen in den jeweiligen Anlagen gelten für den darin vereinbarten Zeitraum. Michelin behält sich vor, die Inhalte regelmäßig zu überprüfen und diese ggfs. anzupassen. Hierüber informiert Michelin Service-Partner rechtzeitig.

7. Kündigung/Außerordentliche Kündigung

- 7.1 Eine Kündigung der zugrundeliegenden Vertragsbeziehung ist innerhalb der Vertragslaufzeit schriftlich unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Monatsende möglich.

7.2 SES Servicepartner-Verträge können außerdem von einer jeden Partei innerhalb der Vertragslaufzeit schriftlich und mit sofortiger Wirkung nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Schadensersatzansprüche der jeweils anderen Partei bestehen nicht.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

- a) wenn die kündigende Partei hinreichend Grund zu der Annahme hat, dass die andere Partei gegen die, in den Michelin AGB aufgeführten, Bestimmungen zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung verstoßen hat;
- b) wenn die andere Partei eine nachhaltige Vertragsverletzung (z.B. dauerhaftes Nichterreichen der vereinbarten Ziele) begangen hat, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Tagen nach schriftlicher Aufforderung die Vertragsverletzung behoben hat;
- c) wenn ein Wechsel des Inhabers oder Eigentümers des Partnerbetriebes die Interessen von Michelin nachteilig beeinträchtigt;
- d) bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Eröffnung des Insolvenz- oder Nachlassverfahrens über das Vermögen von Partner, zwangswise oder freiwilliger Liquidation oder Abschluss von Gläubigervereinbarungen.

8. Haftung/Versicherung

- 8.1 Die Haftung von Michelin und ihren Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Haftungsgrund ist beschränkt auf Schäden, die von diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für den Fall der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Diese Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Michelin.
- 8.2 Service-Partner haftet gegenüber Michelin wie auch gegenüber jedem Dritten für eventuelle Schäden, die die direkte oder indirekte Folge der mangelhaften Ausführung der Leistungen sind, die Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind.
- 8.3 Service-Partner haftet gegenüber dem Kunden und allen Dritten von Rechts wegen für direkte oder indirekte Schäden jeglicher Art, die ihnen durch ihn selbst, seine Mitarbeiter oder alle anderen Personen, die Service-Partner zu seiner Unterstützung oder zur Erfüllung einer Verpflichtung aus dem vorliegenden Vertrag heranzieht, zugefügt werden können. Durch Service-Partner verursachte Sachschäden wickelt Michelin mit Kunde ab und hält sich gegenüber Service-Partner schadlos. Eine direkte Inanspruchnahme des Service-Partners von Kunde ist insoweit ausgeschlossen. Dies bedeutet keine Haftungsübernahme durch Michelin.
- 8.4 Service-Partner erklärt außerdem, für alle Klagen und/oder Ansprüche einzustehen, die Dritte im Rahmen des vorliegenden Vertrags gegen Michelin erheben könnten, und alle direkten und indirekten finanziellen Folgen zu übernehmen, die sich daraus anlässlich der Ausführung der Leistungen ergeben können, ausgenommen Ansprüche, die sich auf einen Produktfehler beziehen.
- 8.5 Service-Partner verpflichtet sich eine Haftungsversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die die Haftung aus seiner Beauftragung abdeckt. Service-Partner hat zu diesem Zweck bei einer als zahlungsfähig geltenden Versicherungsgesellschaft eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme je Schadenfall von 5 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden mit der Klausel Kfz-Handel und- Handwerk abgeschlossen. Service-Partner wird Michelin den entsprechenden Versicherungsnachweis auf Verlangen vorlegen.

9. Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen

Service-Partner versichert und verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn strikt einzuhalten und die hierzu ggfs. erforderlichen Nachweise vorzulegen. Service-Partner verpflichtet sich insbesondere,

- den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn rechtzeitig an seine Mitarbeitenden zu bezahlen und dies auf Anforderung von Michelin durch Testat (auf eigene Kosten) eines zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nachzuweisen,
- sicherzustellen und sich jeweils vertraglich von seinen für Michelin eingesetzten Vertragspartnern bestätigen und im Einzelfall nachweisen zu lassen, dass auch diese und deren weitere Nachunternehmer ihren Mitarbeitenden bei Beschäftigung im Inland jedenfalls den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn bezahlen,
- sämtliche Anzeige- und Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz für die Mitarbeitenden und Dritten, die für Michelin zum Einsatz kommen, zu erfüllen,
- sämtliche zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und bei berechtigtem Interesse von Michelin einem unabhängigen, zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten

sachverständigen Dritten zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der o.g. Bedingungen jederzeit vorzulegen und zugänglich zu machen.

- Service-Partner verpflichtet sich bei etwaigen Verstößen gegen die zuvor bezeichneten Verpflichtungen Michelin auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen und jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Von der Freistellungspflicht umfasst sind auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung auf Seiten Michelin anfallen. Darüber hinaus erfasst sind sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen wegen etwaiger Verstöße von dem Service-Partner oder von ihm eingesetzter Nachunternehmer gegen das MiLoG geltend gemacht werden, soweit dies nicht eine Strafverteilung darstellt.

Der Service-Partner verpflichtet sich Michelin unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn im Zusammenhang mit dem MiLoG dem Service-Partner gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, oder, wenn gegen den Service-Partner oder Nachunternehmer ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden ist.

Michelin ist berechtigt, bei erheblichen Verstößen des Service-Partners gegen das Mindestlohngesetz betreffenden Verpflichtungen den Vertrag außerordentlich zu kündigen und Aufträge anderweitig zu vergeben. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Service-Partners.

10. Datenschutz

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nach den Grundsätzen und auf Grundlage der DS-GVO sowie des BDSG. Personenbezogene Daten, die Michelin im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, werden daher ausschließlich im Rahmen der festgelegten Zwecke und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (einschließlich der Geltendmachung von Rechten und der Erfüllung von vertraglichen Nebenpflichten) von Michelin verarbeitet.

Betroffene haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung der sie betreffenden Daten und sie können die Übertragung ihrer Daten verlangen. Wenn Betroffene von diesen Rechten Gebrauch machen und Informationen über die sie betreffenden Daten erhalten möchten, können sie sich an folgende verantwortliche Stelle wenden: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, z. Hd. des Datenschutzbeauftragten, Michelinstrasse 4, 76185 Karlsruhe, datenschutz@Michelin.com.

Das Beschwerderecht kann beim Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg oder bei jeder anderen Datenschutzaufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes geltend gemacht werden, in dem der Service-Partner seinen Sitz hat.

Michelin übermittelt zum Zwecke der Vertragserfüllung personenbezogene Daten an seine Dienstleister und/oder an die mit ihm im aktienrechtlichen Sinne verbundenen Unternehmen (Konzernunternehmen). Im Falle eines Drittlandtransfers, erfolgt dieser ausschließlich auf Basis eines Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission; der Verwendung von Standardklauseln in den jeweiligen Dienstleisterverträgen; vorbehaltlich eigener Garantien (Artikel 46 DS-GVO) oder verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (Artikel 47 DS-GVO); eines Ausnahmetatbestandes des Artikel 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO (wenn die Voraussetzungen des Artikel 46 und 47 DS-GVO nicht vorliegen); einer Einzelgenehmigung einer Aufsichtsbehörde. Der Betroffene kann Auskunft darüber verlangen und kann zu diesem Zwecke den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft kontaktieren.

Michelin bzw. eine Michelin Gesellschaft mit Sitz in Deutschland oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem Service-Partner im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen, dürfen nur auf Grundlage einer Rechtsgrundlage verarbeitet werden. Im Übrigen dürfen die Daten nicht an Dritte weitergegeben werden.

Service-Partner verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Mitarbeiter des Service-Partners sind auf die Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten, denn die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewahrt werden. Der Auftrag umfasst auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Hierzu unterzeichnen Service-Partner und Michelin eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Servicepartner-Vertrag „**Anlage: Auftragsverarbeitung**“.

Es gelten im Übrigen die Datenschutzhinweise der verantwortlichen Stelle (Michelin): <https://www.Michelin.de/informationen/datenschutz>.

11. Nutzungsbedingungen

Service-Partner allein ist für die Richtigkeit der manuell eingegebenen Daten und Informationen verantwortlich und trägt die durch die Internetnutzung bestehenden Risiken, insbesondere Unterbrechungen, Netzstörungen, Schwankungen bei der Übertragung, Verzögerungen und Datenverlust.

Die über die digitalen Anwendungen übermittelten Daten gelten mit Eingang auf dem Server als zugegangen. Die Identität von Service-Partner und der Inhalt werden durch Zugang der Daten unter der User-ID nachgewiesen.

Service-Partner stellt sicher, dass er keine Inhalte an die digitalen Anwendungen überträgt, die Software, Anwendungen, Programme oder Viren enthalten, bzw. sonstige Daten, die die Funktion der Hard- und Software der digitalen Anwendungen oder von anderen Nutzern beeinträchtigen oder beschädigen.

Service-Partner verpflichtet sich die digitalen Anwendungen nicht für illegale Zwecke oder auf illegale Weise zu benutzen bzw. herunterzuladen, die implementierten Sicherheitsmaßnahmen nicht zu umgehen sowie die ordnungsgemäße Funktion der Michelin-Systeme nicht zu behindern, insbesondere durch

- a) betrügerischen Zugang zu und/oder betrügerische Nutzung,
- b) betrügerisches Löschen, Ändern oder Hinzufügen nichtkonformer Daten, und/oder
- c) missbräuchlichen Zugang und/oder missbräuchliche Nutzung.

Service-Partner unterlässt zudem

- a) die Verwendung, Reproduzierung, Modifizierung, Anpassung, Übersetzung, den Download oder die Übertragung der Software als Ganzes oder in Teilen,
- b) den Verkauf, die Vermietung, die Lizenzgewährung, die Übertragung der Software oder die Gewährung des Zugangs zur Software,
- c) die Modifizierung, Entfernung oder Verschleierung von Markenzeichen oder Eigentumsvermerken in der Software, und/oder
- d) die Dekompilierung, Demontage, Entschlüsselung, Extrahierung oder Zerlegung der Software oder die Unterstützung Dritter bei solchen Tätigkeiten.

Service-Partner unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um einen unbefugten Zugang zu den digitalen Anwendungen und/oder der Dokumentation zu verhindern, und benachrichtigt Michelin im Falle eines solchen unbefugten Zugangs oder einer solchen unbefugten Nutzung unverzüglich.

Michelin kann die digitalen Anwendungen jederzeit beliebig verändern. Zudem kann der Zugang zur Durchführung von Wartungsmaßnahmen und/oder Tests unterbrochen werden, um die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen und einen einwandfreien Betrieb zu ermöglichen. Hierzu wird Michelin diese Maßnahmen soweit möglich.

12. Erfüllungsort, Rechtswahl und Schlussbestimmungen

- 12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankfurt/Main. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 12.2 Alle Anlagen zum Servicepartner-Vertrag sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Änderungen und Aktualisierungen von Anlagen passt Michelin diese Anlagen entsprechend an. Die Änderung der Anlagen ändert nichts an der Gültigkeit der übrigen Punkte dieser AGB. Michelin versendet die aktualisierten Anlagen jeweils an Service-Partner.
- 12.3 Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich schriftlicher Bestätigung. Schriftliche Erklärungen seitens Michelin verpflichten Michelin nur dann, wenn sie durch hierzu aus dem Handelsregister ersichtlich zur Vertretung befugte leitende Mitarbeiter oder Verkaufsleiter gefertigt sind oder der Mitarbeiter durch Bevollmächtigung zur Abgabe der Erklärung befugt ist.
- 12.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so steht dies ihrer Wirksamkeit im Übrigen nicht entgegen. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem durch sie von den Parteien Gewolltem am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 12.5 Die mit dem Service-Partner in einem Einzelauftrag und/oder Anlage ggf. vereinbarten Abweichungen von diesen Bedingungen stellen kein Präjudiz für künftige Aufträge dar und führen zu keiner Änderung der Auslegung dieser Bedingungen.
- 12.6 Service-Partner erklärt im Rahmen der Geschäftsbeziehung jeglicher Form von Bestechung und Korruption entgegenzuwirken, und die dahingehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI Michelin einzuhalten. Service-Partner verpflichtet sich und bestätigt insbesondere Folgendes zu unterlassen:
 - a) Michelin Mitarbeitern, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung der Vereinbarung oder Lieferbeziehung betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige unangemessene finanzielle oder andere Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht zu stellen, anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren,
 - b) strafbare Handlungen zu begehen oder Beihilfe zu leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) oder § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.



Die oben genannten Verpflichtungen gelten auch für alle Tochtergesellschaften, Mitarbeiter, Direktoren, Arbeitnehmer oder Amtsträger von Service-Partner sowie für alle im Rahmen der Vertragsbeziehung beteiligten Dritten.

Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen ist Michelin unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, die Vereinbarung außerordentlich fristlos zu kündigen und sämtliche Verhandlungen abzubrechen.

Alle Schäden, die Michelin aus einem Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen entstehen und von Service-Partner zu vertreten sind, hat Service-Partner Michelin zu ersetzen.

- 12.7 Im Falle eines Marktanteils von Service-Partner auf dem relevanten Markt von über 30 %, informiert Service-Partner Michelin unverzüglich.
- 12.8 Forderungen gegen Michelin dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Michelin abgetreten werden. Service-Partner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen Aufrechnung erklären.